

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Aalen GmbH betreibt im Hauptgebäude der Hochschule Aalen, Beethovenstraße 1, eine Heizzentrale. Die Heizzentrale versorgt die Hochschule sowie über das Fernwärmenetz die Gebäude im Baugebiet Burren mit Wärme. Bislang erfolgt die Wärmeerzeugung über zwei Erdgaskessel, deren Abgase weiterhin über den bestehenden Schornstein abgeleitet werden. Vier der ursprünglich vorhandenen BHKW wurden 2019 ausgebaut, da sie ihre technische Nutzungsdauer erreicht hatten. Die alte BHKW-Schornsteinanlage ist bereits stillgelegt und wird demontiert.

Aufgrund der Erweiterung des Baugebietes Burren plant die Stadtwerke Aalen nun die Errichtung und den Betrieb eines Gaskessels mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2711 kW, zweier mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von je 665,0 kW, insgesamt also 1,33 MW, und eines neuen Kamins in der Heizzentrale der Hochschule Aalen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer der beiden bestehenden Gaskessel voraussichtlich 2030 werden diese durch zwei neue Gaskessel ersetzt und der Schornstein abgebaut. Die zu ersetzenden Gaskessel sind nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Im Zuge der Erneuerung wird der 400kV Transformator durch einen leistungstärkeren 600kV Transformator ersetzt. Das Kondenswasser aus den Abgasen der Feuerungsanlagen wird neutralisiert und anschließend in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Im Endausbau besteht die Heizzentrale aus zwei BHKW-Anlagen sowie drei Gaskesselanlagen und einer gemeinsamen Schornsteinanlage.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren war als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach Angaben in den Planunterlagen liegen keine relevanten, besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Sämtliche Emissionen unterschreiten zudem die Bagatellmassenströme nach TA Luft, weshalb ein Einwirkbereich nach TA Luft nicht

gegeben ist. Durch die Substitution der einzelnen Heizungsanlagen werden Emissionen aus der Verfeuerung eingespart. Durch die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme in den BHKW-Anlagen erfolgt eine Einsparung an CO₂ und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt.

Somit sind keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vom Vorhaben tangiert und von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Die standortbezogene Vorprüfung hat daher ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Barth
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110
Aalen, 22.03.2022

Online bereitgestellt am 23.03.2022.